

## RECHTSVERORDNUNG

über das geologische Naturdenkmal "Cloos'sche Falte"  
in der Gemarkung Altenahr-Altenburg  
vom 27. Juli 1981

Aufgrund der §§ 18 Abs. 6 und 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz - LPflG -) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

### § 1

#### Bezeichnung

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsbestandteil wird als geologisches Naturdenkmal festgesetzt. Es trägt die Bezeichnung "Cloos'sche Falte".

### § 2

#### Schutzgegenstand

- (1) Als geologisches Naturdenkmal festgesetzt ist der Felsaufschluß auf der Parzelle 907/2 in der Gemarkung Altenahr, Flur 8.
- (2) Das Flurstück Nr. 907/2 gehört zur geschützten Umgebung des Naturdenkmales. Die betroffene Fläche ist in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit einem durchgezogenen Kreis eingetragen.

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung des geologischen Aufschlusses aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, sowie wegen seiner Seltenheit.

### § 4

#### Verbote

- (1) Es ist verboten, das geologische Naturdenkmal zu beseitigen, sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Insbesondere ist in der geschützten Umgebung des Naturdenkmales verboten:
  1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art;

2. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten von Erd- oder Gesteinsmassen;
3. das Ablagern von Bauschutt oder Abfällen;
4. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
5. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art;
6. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Schildern, Reklame-, Hinweis- oder Informationstafeln;
7. das Verlegen von Kabeln, Leitungen oder Sammlern;
8. das Entnehmen von Gesteinsproben.

#### § 5

##### Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang
2. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Landespflegebehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

#### § 6

##### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die untere Landespflegebehörde kann erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des geologischen Naturdenkmales anordnen.

#### § 7

##### Meldepflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der unteren Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung Ahrweiler zu melden.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert;

2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten von Erd- oder Gesteinsmassen verändert;
3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Bauschutt oder Abfälle ablagert;
4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
5. § 4 Abs. 2 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
6. § 4 Abs. 2 Nr. 6 Plakate, Schilder, Reklame-, Hinweis- oder Informationstafeln anbringt oder aufstellt, soweit es sich nicht um behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen handelt;
7. § 4 Abs. 2 Nr. 7 Kabel, Leitungen oder Sammler verlegt;
8. § 4 Abs. 2 Nr. 8 Gesteinsproben entnimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 27.07.81



Dr. Plümer

Landrat